

## **§ 8 Bauantrag, Bauvorlagen**

<sup>1</sup>Abweichend von Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayBO ist der Bauantrag bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

<sup>2</sup>Soweit die Gemeinde nicht Bauaufsichtsbehörde ist, ist sie von dieser unverzüglich nach Eingang des Bauantrags zu beteiligen. <sup>3</sup>Art. 64 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayBO findet keine Anwendung. <sup>4</sup>Abweichend von Art. 64 Abs. 4 Satz 1 BayBO müssen der Bauantrag und die Bauvorlagen nicht unterschrieben werden.